

## Juristisches Gezerre um die Stocker-Wahl

Erstmals haben die SN alle Argumente zur Wahlbeschwerde gegen Simon Stocker zusammengetragen: Gekämpft wird auf allen Ebenen. Mindestens so wichtig dürfte die Frage sein, was passiert, wenn Stocker nicht gewählt wäre? Auch hier gehen die Meinungen auseinander.

Robin Blanck

SCHAFFHAUSEN. Die Beschwerde gegen die Wahl von Simon Stocker fünf Tage nach dem Wahltag schlug am 24. November ein wie eine Bombe. Angezweifelt wurde nichts weniger als die Wählbarkeit von Stocker, weil dieser zum Zeitpunkt der Wahl seinen Lebensmittelpunkt nicht im Kanton gehabt habe und daher nicht wählbar gewesen sei, argumentiert der Winterthurer Rechtsanwalt Peter Rüttimann im Namen zweier Schaffhauser Einsprecher. Die Regierung wies die Beschwerde mit Entscheid vom 5. Dezember 2023 ab, aber der Fall wurde ans Obergericht weitergezogen, der zweite Beschwerdeführer ist damals aus dem Verfahren ausgestiegen.

Seither wurde es in der Öffentlichkeit etwas ruhiger, im Hintergrund wird aber gerungen. Der Schriftenwechsel hat stattgefunden, will heissen: Die Parteien haben sich in umfangreichen Eingaben zur Sache vernehmen lassen und in einem zweiten Schritt auf die Argumente der Gegenpartei reagiert.

Erstmals seit Beginn des Verfahrens hatten die SN die Gelegenheit, die Argumente einzusehen. Es ist ein Rundgang durch einen zuweilen eigenartigen Streit.

### Der Lebensmittelpunkt

Im Kern ist die Ausgangslage bekannt: Der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Anwalt, stellt sich auf den Standpunkt, Simon Stocker habe zum Zeitpunkt der Wahl zwar seine Schriften in Schaffhausen gehabt und sei dort im Stimmregister eingetragen gewesen, aber das reiche nicht aus; es bedürfe zudem des Wohnsitzes in

**«Aus diesen Gründen fehlt es an der Wahlvoraussetzung des politischen Wohnsitzes von Simon Stocker in Schaffhausen, und seine Wahl ist antragsgemäss aufzuheben.»**

Peter Rüttimann  
Rechtsanwalt

einer Schaffhauser Gemeinde, und dies im Sinne eines Lebensmittelpunkts der Familie. Und dieser sei zum Wahltermin in Zürich gewesen, zumal Stockers Frau und sein Sohn dort gelebt hätten und dort angemeldet gewesen waren.

### «Statistisch betrachtet»

Und dann geht der Beschwerdeführer in die haarkleinen Details: Stocker habe eine 2-Zimmer-Wohnung in Schaffhausen (Wohnfläche: 52 Quadratmeter, der Schweizer Durchschnittsverbrauch pro Person liege bei 49,44). Dass Stocker erklärt, sein Lebensmittelpunkt sei in Schaffhausen und das Paar verbringe verlängerte Wochenenden in der Schaffhauser Unterkunft, wird von Rechtsanwalt Rüttimann angesichts der in Zürich bewohnten «vergleichsweise grossen Familienwohnung» (3-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche: 66 Quadratmeter) als Schutzbehauptung taxiert, auch weil es «jeder Vernunft widerspricht, die Freizeit in einer kleinen Wohnung zu verbringen». Konkret heisst es in den Unterlagen der Beschwerdeführer: «Statistisch betrachtet stand Simon Stocker in seiner 2-Zimmer-Wohnung für sich ausreichend Platz zur Verfügung. Dass sich seine Familie auch immer wieder in Schaffhausen aufhält, das ist denkbar. Als Lebensmittelpunkt für eine dreiköpfige Familie reichen 52 Quadratmeter allerdings nicht aus.» Dazu gibt es als Beilage Aufnahmen von den Klingelschildern in Zürich und Schaffhausen, statistische Unterlagen zu Wohnungsgrößen



**Darf Simon Stocker den Sitz im Ständerat behalten oder nicht? Jetzt ist das Obergericht am Zug.**

BILD MELANIE DUCHENE

vom Bundesamt für Statistik, Wikipedia-Einträge zu Stocker und Äusserungen Stockers in einem Magazin aus dem Jahr 2021. Weiter unten wird als Argument gegen einen Wohnsitz in Schaffhausen sogar darauf verwiesen, dass Stockers Sohn die Kita in Zürich besuche, obschon in Schaffhausen «offenbar zusätzlich die Grossmutter von Simon Stocker für die Betreuung» des Kindes zur Verfügung stehen würde. Auch das soll belegen, dass sich Stockers Leben in Zürich abspielt, nicht in Schaffhausen. Ausserdem widerspricht der Beschwerdeführer auch der Darstellung, dass Stocker seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Schaffhausen habe: Es liege noch keine Steuerveranlagung vor, welche die Stadt als Stockers Steuerdomizil festlege.

### Kritik an der Regierung

Fazit des Beschwerdeführers: Weil Stocker wusste, dass er für seine Ständeratsambitionen in Schaffhausen gemeldet sein muss, habe er im Herbst 2021 in seinem Namen eine kleine Wohnung in Schaffhausen genommen. Da die Familie es aber vorgezogen habe, in Zürich zu bleiben, könne

Stocker keinen von der Familie abweichenden «politischen Wohnsitz» in Schaffhausen haben. «Aus diesen Gründen fehlt es an der Wahlvoraussetzung des politischen Wohnsitzes von Simon Stocker in Schaffhausen, und seine Wahl ist antragsgemäss aufzuheben.»

Hart ins Gericht geht der Beschwerdeführer auch mit dem Entscheid der Regierung, welche es abgelehnt hatte, die Wahl für ungültig und Thomas Minder zum Ständerat zu erklären. Es seien Aussagen von Stocker ungeprüft übernommen worden, vor allem aber gebe es gemäss Gerichtspraxis nur einen Lebensmittelpunkt – die Regierung war in ihrer Stellungnahme von zwei unterschiedlichen Orten ausgegangen.

### Zwei Lebensmittelpunkte

Ebenfalls von zwei Lebensmittelpunkten geht die Seite von Simon Stocker aus, wie Rechtsanwalt Arnold Marti, Staatsrechtsprofessor und zwischen 1987 und 2016 Vizepräsident des Schaffhauser Obergerichts, ausführt. Der erfahrene Jurist wurde mit der rechtlichen Vertretung Simon

Stockers beauftragt. Geht es um die Frage, ob Stocker wählbar war oder nicht, so führt Marti zuerst an, dass dafür ein Eintrag im Einwohner- und Stimmregister nötig sei, zudem müsse der Lebensmittelpunkt im Kanton Schaffhausen sein. Aber: Es seien bei der Frage des Lebensmittelpunkts eben auch Ausnahmen von allgemeinen Regeln möglich. So sei es eben zulässig, dass Ehegatten, die ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes leben, auch einen separaten Wohnsitz haben können, oder einfacher ausgedrückt: Der Lebensmittelpunkt muss für jeden Teil einer Ehe oder Partnerschaft gesondert erhoben werden. Obschon im Normalfall der Ort als Lebensmittelpunkt zählt, wo gemeinsame Kinder betreut werden, müssten bei besonderen Verhältnissen – wie im Fall Stocker – gesonderte Wohnsitze zugelassen werden. Sprich: Es sei daher korrekt, dass Stocker seinen Lebensmittelpunkt in Schaffhausen gehabt habe, auch wenn seine Ehefrau ihren Wohn-

**«Jetzt wird das Gericht die Akten studieren und dann über das weitere Vorgehen befinden.»**

Annette Dolge  
Präsidentin Obergericht

sitz in Zürich belassen habe, um einfacher zu ihrer Arbeitsstelle nach Lenzburg pendeln zu können. In einer Gesamtbetrachtung ist für Marti klar, dass der politische Wohnsitz Stockers in Schaffhausen lag, weil neben der Wohnsitznahme auch seine beruflichen, gesellschaftlichen und familiären Kontakte in der Stadt erfolgten.

### Ringen um Steuerdomizil

Auch Stocker-Anwalt Marti nimmt zur Frage der Steuern mehrfache Stellung: Zwar liege wie von der Gegenseite richtig angeführt noch keine definitive städtische Steuerveranlagung für Stocker für das Jahr 2022 vor, diese stehe aber vor dem Abschluss. Und: Es seien Absprachen zwischen den Steuerverwaltungen von Zürich und Schaffhausen erfolgt, das könne der Leiter der städtischen Steuerverwaltung, Gianni Dalla Vecchia, bezeugen, der als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden könne. Die Akribie im Steuerbereich ist nicht überraschend: Bei der Frage der Besteuerung schaut Vater Staat ganz genau hin und legt fest, wer bei mehreren Wohnsitzen wo seinen Obolus zu entrichten hat. Das Ringen um das Steuerdomizil ist eine Art Parallelrennen und kann Einfluss auf die Gesamtbetrachtung des Lebensmittelpunktes haben.

### Früher eingreifen?

Aber eigentlich verlangt Marti in erster Linie, dass das Obergericht gar nicht erst auf die Beschwerdeanträge eintritt, sondern die ganze Sache ablehnt. Als Grund wird ein Argument angeführt: Die Frage des Wohnsitzes von Simon Stocker sei schon während des Wahlkampfes verschiedentlich thematisiert worden, deshalb hätten die jetzigen Beschwerdeführer nicht bis zum Wahltag oder der Publikation der Ergebnisse warten dürfen, sondern hätten noch während des Wahlkampfes aktiv werden und Beschwerde einreichen müssen. Zweifel äussert Marti auch an der Darstellung der Beschwerdeführer, wonach diese erst am 24. November 2023 – am Tag der Publikation des Wahlergebnisses – über einen «Weltwoche»-Artikel die Brisanz der Wohnsitzfrage erkannt und dann Beschwerde eingereicht hätten.

Dieser Ablauf ist gemäss Marti nachweislich falsch, er geht von einer von langer

## Die Beschwerdeführer im Fokus

Im Verfahren um Stockers Wahl werden auch die beteiligten Personen thematisiert: So charakterisiert Rechtsanwalt Peter Rüttimann, Vertreter der Beschwerdeführer, seinen Mandanten als «unabhängigen politisch denkenden Menschen, der keiner Partei angehört und nie einer Partei angehört hat». Der Mann kenne Thomas Minder nicht persönlich und habe nie an Wahlanlässen teilgenommen oder dessen Komitee angehört. Imponiert habe ihm «als Geistesverwandtem» aber die Unerschrockenheit Minders.

Der Mann aus einer Schaffhauser Landgemeinde sei über einen Artikel in der «Weltwoche» auf das Thema aufmerksam geworden und sei auch «jederzeit bereit», dies im Rahmen einer Parteibefragung oder Beweisaussage zu bestätigen. Der Vorwurf, der Mandant sei «das Werkzeug

dunkler Mächte» wird von Rüttimann explizit zurückgewiesen, gleichzeitig merkt er an, dass dies sogar dann unerheblich sei, falls es so wäre: Es gehe einzig und allein um die fristgerecht eingereichte Beschwerde.

Auch den Vorwurf, dass Rechtsanwalt Peter Rüttimann als Instrument fungiere, weist dieser zurück: Er habe wegen der Beschwerde weder mit dem Autor des «Weltwoche»-Artikels in Kontakt gestanden, noch kenne er diesen oder lese die Wochenpublikation.

Im Schriftenwechsel wird auch thematisiert, dass Rüttimann innert drei Tagen eine solch umfangreiche Beschwerde habe aufsetzen können – und es sich daher um eine vorbereitete Aktion handle. Antwort Rüttimann: Die Beschwerde sei das Ergebnis eines «Wochenendes ohne volle Agenda», zudem befasse er

sich als langjähriger Ausbilder und Rechtskonsultent des Verbandes Schweizer Einwohnerkontrollen regelmässig mit Wohnsitzfragen, dies passiere auch in seiner Funktion als Zürcher Bezirksrat.

Für Stocker-Anwalt Arnold Marti präsentiert sich die Ausgangslage ganz anders: Er verweist auf die Berichterstattung der SN zum Fall, in welcher klar geworden sei, dass einer der Beschwerdeführer nur seinen Namen für die Beschwerde zur Verfügung gestellt habe, aber über die Hintergründe und Details des Vorgehens im Unklaren war. Der zweite Beschwerdeführer, der den Entscheid der Regierung weitergezogen habe, sei ein Anhänger von Minder und stehe diesem nahe; so habe er mehrfach Zuschriften mit einer Minder-Wahlempfehlung verfasst. (rob)